

Fällen aber werden diese zureichen, weil man ohnehin nicht den höchsten Ertrag annehmen kann und darf.

§. 10.

Die Eintheilung der Felder, ob sie in drey oder vier vertheilet sind, wie viele Trachten sie liefern, ehe sie herumgedünget werden, die Stärke der Düngung selbst, die Braache und die Sommerung, zum wie vielsten Theil derselben, muß genau erforscht werden. Denn auch der Zehnte aus dieser muß um so mehr entrichtet werden, da der Ausfall in den folgenden Feldern dadurch gemindert wird.

§. 11.

Nach den Fruchtarten, die gebauet werden, muß man genau fragen. Denn ob es gleich am richtigsten ist, die Veranschlagungen nach den gewöhnlichen Körnerfrüchten zu machen, wie man bey Pachtungen von Ländereyen überhaupt thut: so müssen doch diese nach der zu bestellenden Ackerzahl genau erforscht werden, nemlich, wie viel Weizen, Roggen, Gerste, Haaser und Rübesaamen, Erbsen, Wicken, Bohnen und dergleichen Früchte bestellt werden. Die übrigen, als Kohl, Kartoffeln, Rüben, Flachs und dergleichen kommen gewöhnlich in die Braache.

§. 12.

Ob es gleich bey Veranschlagung eines Zehntens hauptsächlich auf die Erforschung der Schockzahl, des Ausdrusches und die Ergiebigkeit der übrigen Früchte ankommt: so ist es doch gut, auch die Aussaat zu untersuchen. Denn diese giebt in Vergleichung der angegebenen Güte des Landes und des Ertrages einen Grund zur Beurtheilung des letztern.

§. 13.

Man siehet leicht ein, daß eine solche Erforschung außerordentlich mühsam ist. Es kann dieselbe schlechterdings nicht anders, als durch Abhörung sachkundiger Ackerleute, und zwar aus den angränzenden Feldmarken, welche mit der Zehntfeldmark gleichen oder ähnlichen Ertrages sind, vorgenommen werden. Auch der beeidigte Zehntmahler, der das Abzehnten verrichtet, kann mit Nutzen vernommen werden. Ist auch der Zehnte aus einer Feldmark mit einer andern Landwirthschaft von Alters her so verbunden, daß die Feldmarks-Eigenthümer nicht Hofnung haben, den Zehnten selbst in Pacht zu erhalten: so wird deren Zeugniß ganz nützlich seyn, weil ihr Interesse in dieser Rücksicht wegfällt.

§. 14.